

Stadt Markgröningen
Benutzungsordnung der
Stadtbücherei Markgröningen

Der Gemeinderat der Stadt Markgröningen hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende Änderung der Benutzungsordnung (§ 5, § 10) beschlossen:

§ 1
Aufgaben der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei Markgröningen dient durch die Bereitstellung von Medien der Information, der beruflichen Fortbildung, der persönlichen Weiterbildung und der Freizeitgestaltung der gesamten Bevölkerung. Die Stadtbücherei unterstützt und ergänzt die schulische Ausbildung und hat die Aufgabe, das Lesen und die Literatur zu fördern.

§ 2
Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Markgröningen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Markgröningen. Sie unterhält eine Zweigstelle im Stadtteil Unterriexingen.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei und ihrer Zweigstelle und das Entleihen von Medien erfolgt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich gebührenfrei. Für Benutzer über 18 Jahre werden Benutzungsgebühren entsprechend § 5 erhoben.

Kosten für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren bei Fristüberschreitungen und Auslagenersatz (Fernleihgebühr, Medienersatz etc.) werden auf Grundlage dieser Benutzungsordnung erhoben.

- (3) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und für die Benutzung oder Entleihung einzelner Medien oder Mediengruppen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3
Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis, der nicht auf Dritte übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Die Angaben zur Person des Benutzers werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt mit seiner eigenhändigen Unterschrift die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Markgröningen als verbindlich an und gibt mit dieser Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

- (2) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bekommen nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters einen Benutzerausweis. Damit verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter gegenüber der Stadtbücherei zur Haftung für eventuelle Schäden und zur Begleichung von Entgelten nach § 5.

Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter.

- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Der Benutzer, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, der Stadtbücherei Namens- oder Adressenänderungen mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist an die Stadtbücherei zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Stadtbücherei nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können Medien aller Art für eine festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, sie kann jedoch für bestimmte Medien oder Mediengruppen oder bei Vorliegen mehrfacher Vorbestellungen verkürzt werden.
- (3) Die Stadtbücherei kann die Anzahl der Medien, die ein Benutzer ausleihen darf, begrenzen.
- (4) Besonders gekennzeichnete Präsenzbestände sowie jeweils aktuelle Hefte von Zeitschriftenabonnements können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgenommen werden.
- (5) Die Leihfrist kann - für Medien, die nicht anderweitig vorbestellt sind - verlängert werden.
- (6) Medien, die ausgeliehen sind, können von den Benutzern vorbestellt werden.
- (7) Im Bestand der Stadtbücherei Markgröningen nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Im Rahmen des Leihverkehrs der Stadtbücherei Markgröningen von entleihenden Bibliotheken und Einrichtungen in Rechnung gestellte Kosten sind vom Benutzer in voller Höhe zu übernehmen.

- (8) Nach Ablauf der Leihfrist tritt der Verzug ein. Werden die entliehenen Medien innerhalb einer Karenzzeit von vier Öffnungstagen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht, werden Säumnisgebühren entsprechend § 5 fällig, unabhängig davon, ob bereits eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
- (9) Gebühren sind sofort fällig.
- (10) Wenn Medien noch nicht zurückgegeben worden sind und/oder Gebühren und/oder andere Kosten vom Benutzer noch nicht erstattet worden sind, kann die Stadtbücherei die Ausleihe weiterer Medien ablehnen. Bei Minderjährigen kann die Stadtbücherei den gesetzlichen Vertreter informieren.
- (11) Für das Kopieren aus Büchern und Zeitschriften wird ein Kostenersatz entsprechend § 5 erhoben.

§ 5 Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbücherei und Ihrer Dienstleistungen werden folgende Entgelte erhoben:

Jahresgebühr: 15,- €
Für alle Erwachsenen über 18 Jahre

Ermäßigte Gebühr: 7,50 €
Für Inhaber des Landesfamilienpasses sowie für Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre

Einmalige Benutzungsgebühr: 2,- €
Für gelegentliche Ausleihe; Leihfrist 4 Wochen

Erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises: kostenlos

Ausstellung eines Ersatzausweises: 2,50 €

Säumnisgebühren: 0,25 €
(je Öffnungstag und Medium)

Mahngebühren:
1. Mahnung: 2,50 €
2. Mahnung: 4,- €
3. Mahnung: 6,- €

Internetnutzung: 1,50 €
je angefangener halber Stunde

Kopieren aus Büchern und Zeitschriften sowie Ausdrucke: 0,20 € je Seite

§ 6

Behandlung der Medien; Haftung

- (1) Die von der Stadtbücherei zur Verfügung gestellten Medien sowie alle Einrichtungen der Stadtbücherei sind schonend und mit Sorgfalt zu behandeln. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass er entlehene Medien in ordnungsgemäßigem Zustand zurückgibt. Für Verunreinigung, Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder bei Verweigerung der Rückgabe ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Der Benutzer haftet auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (3) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (5) Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben, bzw. beheben zu lassen.
- (6) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.
- (7) Die Stadtbücherei haftet für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Taschenschränke entstanden sind. Voraussetzung ist, dass der Benutzer der Büchereileitung am gleichen Tag von dem Schaden Meldung erstattet. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter entstanden sind. Für an der Garderobe hinterlassene Kleidungsstücke und andere Gegenstände wird jede Haftung der Stadtbücherei ausgeschlossen.

§ 7

Benutzungsregelungen für Internet-Arbeitsplätze und EDV-Arbeitsplätze in der Stadtbücherei

- (1) In der Stadtbücherei Markgröningen steht den Benutzern ein öffentlicher Internet-Zugang zur Verfügung. Für die Nutzung wird ein Entgelt entsprechend § 5 erhoben.
- (2) Zugangsberechtigt sind Personen ab 18 Jahren. Minderjährige ab 14 Jahren benötigen hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Gesetzeswidrige sowie gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte dürfen weder aufgerufen noch genutzt oder verarbeitet werden.

- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Datenmissbrauch bzw. Schäden, die durch Nutzung des EDV- bzw. Internet-Arbeitsplatzes entstehen können. Der Umgang mit persönlichen Daten oder ZugangsCodes erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzer.
- (5) An dem EDV-Arbeitsplatz ist es nicht gestattet, Änderungen der Konfiguration vorzunehmen, Programme zu installieren oder andere als die vorinstallierte Software auszuführen. Daraus entstehender Zeitaufwand bzw. Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 8

Verhalten in der Stadtbücherei; Hausrecht

- (1) Jeder Besucher der Stadtbücherei Markgröningen hat sich so zu verhalten, dass andere Besuche nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden
- (3) Taschen u.Ä. sind während des Besuches in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit der Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei

Benutzer, die schwerwiegend und/oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Leitung der Stadtbücherei, bzw. dem beauftragten Personal des Hauses verwiesen und/oder von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei, ihrer Zweigstelle, einzelner Einrichtungen oder Angebote - befristet oder unbefristet - ausgeschlossen werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die Änderung der Benutzungsordnung vom 27.02.2018 tritt am 15.03.2018 in Kraft.